Gemeinde Dürbheim

Richtlinien für einmalige Zuschüsse an Vereine und örtliche Organisationen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim hat am 21.10.2019 folgende interne Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde zu Investitionen und besonderen Anlässen der örtlichen Vereine beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Kommune versucht durch den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel möglichst optimale Lebensbedingungen für alle Bürger und Einwohner zu schaffen. Ihr fehlen jedoch die finanziellen und personellen Ressourcen, um ihren Bürgern und Einwohnern im sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich, im Freizeitsektor aber auch im Bereich von Unfällen und Katastrophen ausreichende Angebote machen zu können.

Im Laufe der Jahrzehnte wurden hierfür auch in Dürbheim Vereine gegründet, die sich dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe – insbesondere im Bereich der Förderung und Betreuung von Jugendlichen in deren Freizeit – widmen und ihre Angebote laufend an die sich ändernden Bedingungen anpassen.

Diese wichtige Arbeit der örtlichen Vereine und der Hilfsorganisationen ist für die örtliche Gemeinschaft von extremer Bedeutung und wird von der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Hierzu hat der Gemeinderat jährliche Vereinszuschüsse beschlossen, die drei Komponenten berücksichtigen (einen Basis-zuschuss je nach den Bereichen Sport, Kultur, sonstiges / ggf. einen Zuschlag für vereinseigene Sporteinrichtungen / einen Jugendbetreuungszuschlag - nach der Anzahl der betreuten Jugendlichen gestaffelt).

Darüber hinaus gewährt die Gemeinde im Einzelfall Zuschüsse auf Antrag. Die nachstehende Verwaltungsvorschrift soll es dem Gemeinderat erleichtern im Einzelfall eine möglichst gerechte, in Relation zu früheren Entscheidungen stehende Bezuschussung vorzunehmen.

§ 1 Begriffsdefinition

- Investitionen sind die erstmalige oder Wiederbeschaffung von beweglichen Gegenständen, die als Einzelstück die Wertgrenze von 500,00 € (brutto) erreichen oder übersteigen, sowie alle baulichen Maßnahmen. Die Wertgrenze gilt auch für bauliche Maßnahmen. Bezuschusst werden nur Investitionen, die dem vereinsideellen Zweck dienen.
- 2. Besondere Anlässe sind insbesondere einmalige oder in sehr großen Zeitabständen stattfindende Veranstaltungen, die dem vereinsideellen Zweck dienen und

für die örtliche Gemeinschaft von großer oder herausragender Bedeutung sind.

§ 2 Förderfähige Kosten

Bezuschusst werden die nicht anderweitig gedeckten Kosten. Der Antragsteller muss durch das Aussuchen des wirtschaftlichsten Angebots, die Beantragung von Zuschüssen bei Verbänden und Organisationen, maximal mögliche Eigenleistungen, die Suche nach möglichen Sponsoren und den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln alles in seinen Möglichkeiten Stehende unternehmen, um die nicht anderweitig gedeckten Kosten so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Antragstellung

Zuschussanträge sind der Gemeinde bis 01. November für das Folgejahr einzureichen. Die Notwendigkeit der Maßnahme und die Finanzierung sind unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 2 darzustellen.

§ 4 Höhe des Zuschusses

- Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß § 2.
- **2.** Über die Höhe des tatsächlichen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Anzahl der aktiven und jugendlichen Mitglieder,
 - Bedeutung des vereinsideellen Zwecks und der beantragten Maßnahme für die örtliche Gemeinschaft,
 - Beteiligung des Vereins am Gemeindeleben innerhalb und außerhalb des vereinsideellen Zwecks,
 - Nutzung vereinseigener oder kommunaler Einrichtungen für vereinsideelle Zwecke.
 - Höhe des jährlichen Basiszuschusses.

§ 5 Fälligkeit

- 1. Der Antragsteller muss, nachdem alle Unterlagen für die Anschaffung sowie alle Einnahmen im Sinne von § 2 vorliegen, der Verwaltung eine nachvollziehbare Abrechnung vorlegen. Nach Möglichkeit sind alle Positionen zu belegen.
- 2. Die Auszahlung an den Antragsteller soll innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen aller Abrechnungsunterlagen erfolgen.

§ 6 Sonstiges

Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Gemeindehaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

§ 7 Übergangsregelung

Für Anträge der Vereine, die im Jahr 2020 zur Auszahlung kommen sollen, findet die Regelung des § 3 Satz 1 keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Dürbheim, den 21.10.2019

Häse (Bürgermeister)